

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 265/24



Beschluss

In der Sache

Gabi Fechtner, Schmalhorststraße 1c, 45899 Gelsenkirchen

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Meister & Partner**, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen, Gz.: 0-24/00107

gegen

Parlamentwatch e.V., vertreten durch d. Vorstandsmitglieder [REDACTED]

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Cronemeyer & Haisch**, Soester Straße 40, 20099 Hamburg, Gz.: 117-24

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Feustel, die Richterin am Landgericht Dr. Richter und die Richterin am Landgericht Dr. Khan Durani am 17.12.2024:

1. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

Nachdem die Parteien das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war nur noch über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden, § 91a ZPO. Bei Beantwortung der Frage, welcher Partei nach billigem Ermessen die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen sind, ist in erster Linie darauf abzustellen, welche Partei im Falle des Fortgangs des Verfahren voraussichtlich obsiegt hätte oder unterlegen wäre (vgl. BeckOK ZPO/Jaspersen, Stand: 1. März 2023, § 91a ZPO Rn. 1, 31). Danach hat der Antragsgegner die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Antrag auf Erlass einer

einstweiligen Verfügung war bis zur übereinstimmenden Erledigungserklärung der Parteien zulässig und begründet. Im Einzelnen:

Der erforderliche Verfügungsgrund für den Erlass der mit Antrag vom 29.05.2024 begehrten Verfügung vor. Die besondere Eilbedürftigkeit für die Freischaltung ergab sich hier schon mit Blick auf den Zeitpunkt der Europawahl am 09.06.2024. Auf diese Wahl bezog sich der „KandidierendenCheck“ des Antragsgegners auf dessen Plattform, so dass die Antragstellerin ein eiliges Interesse an der schnellstmöglichen Veröffentlichung ihrer Antworten als Kandidierende auf www.abgeordnetenwatche.de hatte. Die Antragstellerin hat zudem den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung binnen eines Monats nach Zurückweisung der Veröffentlichung ihrer Antworten durch den Antragsgegner eingereicht und damit auch nicht selbst widerlegt, dass ihr die Sache dringlich war.

Auch der Verfügungsanspruch auf Freischaltung der Antworten auf der Webseite des Antragsgegners war aus § 280 Abs. 1 S. 1 BGB gegeben. Dieser Anspruch beruht auf dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Nutzungsvertrag: Der Antragsgegner bietet im Internet eine Plattform für den Wahlkampf an, auf der interessierte Bürger Fragen an die auf der Plattform registrierten Kandidierenden stellen können, die diese nach Anmeldung und Eintragung als Kandidierende im Rahmen des von dem Antragsgegner vorgegebenen Moderationscodex beantworten können. Dabei werden alle Fragen und Antworten vor Veröffentlichung von einem Moderationsteam gegengelesen und freigeschaltet, soweit sie nicht gegen den Codex verstoßen.

Mit der Anmeldung und Eintragung als Kandidierende ist der Vertrag zwischen den Parteien zu den von dem Antragsgegner vorgegebenen Bedingungen zustande gekommen. Danach besteht ein vertraglicher Anspruch der Antragstellerin auf Veröffentlichung ihrer Antworten, soweit sie nicht gegen den Moderationscodex oder andere gesetzliche Regelungen verstoßen. Gegen diese vertragliche Verpflichtung hat der Antragsgegner verstoßen, indem er die Veröffentlichung (zunächst) verweigert hat. Er hat insbesondere nicht dargetan und glaubhaft gemacht, zur Verweigerung der Veröffentlichung ausnahmsweise berechtigt gewesen zu sein.

Unstreitig sieht der Moderationscodex vor, dass insbesondere Beiträge, die Tatsachenbehauptungen, Zitate und Statistiken enthalten, die nicht mit Quellen belegt werden, nicht freigeschaltet werden. Die streitgegenständlichen Äußerungen, deren Veröffentlichung die Antragstellerin begehrt hat, stellen indes keine – nicht durch Quellen belegten – Tatsachenbehauptungen dar, die von dem Antragsgegner zu Recht nach seinem Moderationscodex hätten beanstandet werden können.

Bereits aus dem gesamten Kontext ergibt sich für den Leser, dass sich die Kandidierenden auf

der Plattform des Antragsgegners mit ihren politischen Auffassungen präsentieren. Vor diesem Hintergrund nimmt der Leser auch die streitgegenständlichen Äußerungen der Antragstellerin wahr und erkennt, dass die Darstellung und Einordnung der in den Äußerungen erwähnten tatsächlichen Vorgänge das Ergebnis der jeweiligen politischen Bewertung der Antragstellerin ist. Schon der Antragsgegner selbst hat daher einige der streitgegenständlichen Äußerungen als Meinungen eingeordnet (vgl. Beanstandungs-Email vom 29.04.2024, Anlage Ast. 1). Zu Unrecht hat er indes einige Passagen als Tatsachenbehauptungen beanstandet (vgl. insoweit auch Beanstandungs-Email vom 06.05.2024, Anlage Ast. 2) und insoweit deren Veröffentlichung ohne den Beleg durch Quellen abgelehnt. Weder wird indes die beanstandete Aussage „Völkermord an den Palästinensern“ vom angesprochenen Leser als eine Tatsachenbehauptung verstanden, da die Bewertung, ob und was einen Völkermord darstellt, jedenfalls im konkreten Kontext deutlich als persönliche Meinung zu erkennen ist und nicht als belastbare juristische Bewertung eingestuft wird. Noch wird die Aussage, dass die EU die Verteidigungsausgaben zur Vorbereitung eines dritten Weltkriegs erhöht habe, als Tatsachenbehauptung eingeordnet, da auch insoweit klar das Element des Dafürhaltens und Meinens in der Bewertung der politischen Vorgänge erkennbar ist. Nichts anderes gilt für die Aussage der Antragstellerin zur Chatkontrolle und deren Ziel: Es ist für den Leser offenkundig, dass die Antragstellerin hier tatsächliche Vorgänge einer persönlichen Bewertung unterzieht.

Ordnet man die streitgegenständlichen Antworten indes als Meinungsäußerungen ein, ist kein (vertraglicher) Grund vorgetragen oder sonst ein sachlicher Grund dafür ersichtlich, warum deren Veröffentlichung von dem Antragsgegner abgelehnt wurde. Der insoweit darlegungs- und glaubhaftmachungbelastete Antragsgegner hat nichts dazu vorgetragen, ob und welchen vertraglichen Anforderungen die Veröffentlichung von Meinungsäußerungen auf seiner Plattform unterliegt. Etwaige Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Sinne eines Verbots der Äußerung von bestimmten politischen Ansichten wären mit dem Geschäftsmodell des Antragsgegners, das dem freien Kommunikations- und Informationsaustausch betreffend die politischen Kandidaten angeht, wohl auch nicht vereinbar (vgl. etwa BGH, NJW 2021, 3179 Rn. 81). Dies steht indes hier nicht zur Entscheidung. Soweit der Antragsgegner in seinen Beanstandungs-Emails darauf verweist, dass die Antragstellerin ausdrücklich darauf hinweisen müsse, dass es sich um ihre persönlichen Meinungen handele, ist hierzu keine Rechtsgrundlage aus dem Codex vorgetragen, die eine solche ausdrückliche Hinweispflicht vorsieht. Auch ist für die Kammer nicht ersichtlich und auch seitens des Antragsgegners nicht vorgetragen, dass die streitgegenständlichen Antworten etwa gegen die gesetzlichen Anforderungen an Meinungsäußerungen, die das Strafrecht bzw. Zivilrecht/Verfassungsrecht zieht (z.B. Volksverhetzung oder Schmähkritik/Hassrede), verstoßen hätten. Vielmehr schützt Art. 5 GG nicht nur das Recht, seine

Meinung überhaupt bzw. in sachlich-differenzierter Weise kundzutun, sondern auch, dies in pointierter, polemischer oder überspitzter Weise zu tun (BVerfG, Beschl. v. 08.02.2017 – 1 BvR 2973/14, BeckRS 2017, 105875 Rn. 14, beck-online; BGH, Urt. v. 29.07.2021 – III ZR 179/20, NJW 2021, 3179 Rn. 62). Danach sind auch tendenziöse, irrige oder abwegige Meinungen von Art. 5 GG geschützt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

oder bei dem

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden;

die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Feustel
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Richter
Richterin
am Landgericht

Dr. Khan Durani
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 17.12.2024

Meyer-Dühring, JHSekr
Urkuftsbeamter der Geschäftsstelle